

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 78 (2016)

Heft: 10

Rubrik: Führerausweisentzug : was nun?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Führerausweisentzug – was nun?

Wie schnell geschieht im heutigen Strassenverkehr etwas? Mit dem Auto zu schnell gefahren, einen Unfall verursacht – schon ist der Führerausweis weg. Was bedeutet das für den Landwirt?

Urs Rentsch und Dominik Senn

Mit der Strafanzeige flattert Ungemach ins Haus. Denn der Fehlbare ist zumeist nicht nur als Auto- oder Töfffahrer betroffen, sondern auch als Landwirt in seiner beruflichen Tätigkeit wesentlich eingeschränkt. Andres ausgedrückt: Bei einem Unfall oder massiv zu schnellem Fahren wird das Führen von Motorfahrzeugen nicht nur der Kategorie B, sondern auch solcher der meisten anderen Kategorien, Unter- und Spezialkategorien untersagt.

Wichtig zu wissen: Massgebend ist in jedem Fall das betreffende Schreiben der kantonalen Administrativbehörde, welche mit Begründung der Sachlage festhält, für welche Kategorien der Fahrausweis entzogen wird und mit welchen der Angeschuldigte noch unterwegs sein darf. Das ist je nach Vergehen recht unterschiedlich, und hängt beispielsweise davon ab, ob jemand im bedingten Strafvollzug steht oder nicht.

Keine gewerblichen Fahrten mehr

Ein Beispiel: Herr X. Y. ist mit seinem Pw mit massiv überhöhter Geschwindigkeit

geblitzt worden. Der Ausweisentzug ist unabwendbar. Er erhält ein Schreiben des Strassenverkehrsamtes. Darin steht, ihm würde in Anwendung verschiedener Gesetzes- und Verordnungsartikel das Führen von Motorfahrzeugen der Kategorie B untersagt, hingegen sei er berechtigt, Motorfahrzeuge der Kategorie M (Motorfahrräder bis 30 km/h) und G (landwirtschaftliche Motorfahrzeuge) zu lenken. Aber Achtung: Kategorie G bedeutet Beschränkung auf 30 km/h. Herr X. Y. darf somit während der Dauer des Ausweisentzuges nicht mit einem 40er-Traktor fahren. Ebenfalls darf er keine gewerblichen Transportfahrten ausführen, weil Gewerbetransporte im Minimum den Besitz der Kategorie F erfordern.

Die Lösung: der G40-Fahrkurs

Damit X. Y. seinen Beruf gleichwohl ausüben kann, gibt es eine Lösung, welche allerdings mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbunden ist. Er muss den Fahrkurs G40 absolvieren, welcher ausschliesslich vom Schweizerischen Verband

für Landtechnik angeboten und durchgeführt wird. Mit erfolgtem Abschluss des G40 erhält der Absolvent die Berechtigung, Traktoren mit Höchstgeschwindigkeit 40 km/h sowie landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge wie Feldhäcksler und Mähdrescher zu lenken.

Ein anderer Weg ist die Härtefallprüfung: Das Strassenverkehrsamt kann in speziellen Härtefällen eine Ausnahmebewilligung erteilen; dies jedoch ausdrücklich nur auf Gesuch hin. ■

Wo drückt der Schuh?

Was beschäftigt Sektionsmitglieder des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik am meisten? Wo drückt der Schuh? Welchen Hauptproblemen sieht man sich in der Praxis ausgesetzt? In dieser lose erscheinenden Serie behandelt die Schweizer Landtechnik solche Anliegen aus der Praxis, wie sie laufend an den Bereich Weiterbildung und Beratung des SVLT herangetragen werden.